



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der
Psychotherapeutenausbildung
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz –
PsychThGAusbRefG)

Stand: 30.1.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	3
2. Kommentierung des Gesetzes	6
• Zu Artikel 1 § 7 (Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist).....	6
• Zu Artikel 1 § 27 (Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen).....	7

1. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Referentenentwurf eines Psychotherapeutenausbildungsgesetzes (PsychThGAusbRefG) sieht die Einführung eines neuen, fünfjährigen Bachelor/Master-Studiengangs mit abschließender staatlicher Prüfung vor, nach deren Bestehen die Approbation erteilt wird. Im Anschluss an das Studium sollen die Absolventen in einer dreijährigen Weiterbildung verfahrensspezifische und altersgruppenorientierte Spezialisierungen erlangen. In dieser Phase sollen die Absolventen im Rahmen einer Anstellung bereits Patienten behandeln können. Kritisch anzumerken ist, dass für die erforderliche Weiterbildungsordnung kein Entwurf vorliegt. Mit dem neuen Studiengang soll der Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten dem Bologna-Prozess entsprechend angepasst und eine Vergütung der Psychotherapeuten in der Weiterbildung sichergestellt werden. Die Neuregelungen des Studiengangs sollen bereits im Jahr 2020 umgesetzt werden.

Laut Referentenentwurf entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2026 jährliche Mehrkosten von ca. 100 Millionen Euro. Grundlage für diese Annahme ist die mittelfristige Ausweitung des ambulanten Therapiestundenangebots durch die neugestaltete Weiterbildung. Der vdek geht jedoch wie der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) davon aus, dass die jährlichen Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) deutlich höher ausfallen würden und mit einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr zu rechnen ist.

In der Bewertung der berufsrechtlichen Regelungen, sowie zur Ausgestaltung des neu zu schaffenden Studiengangs Psychotherapie, schließt sich der vdek den Ausführungen und Bewertungen des GKV-SV an und verweist diesbezüglich auf dessen Stellungnahme.

Die Aufgaben des G-BA sollen unzulässig eingeschränkt werden

Von den Ersatzkassen wird die vorgesehene Herausnahme der psychotherapeutischen Verfahren aus dem Prüfungs- und Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nachdrücklich abgelehnt. Der G-BA prüft nicht nur den Nutzen und die Notwendigkeit eines neuen Verfahrens oder einer neuen Methode, sondern auch, ob diese ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Dies geschieht auch im Bezug zu Leistungen, die bereits zu Lasten der GKV erbracht werden.

Mit dieser Änderung wird dem G-BA die Aufgabe entzogen, als Entscheidungsgremium mit Richtlinienkompetenz gemäß § 92 SGB V innerhalb des vom Gesetzgeber bereits vorgegebenen Rahmens festzulegen, welche psychotherapeutischen Leistungen von der GKV im Einzelnen übernommen werden, sofern der diagnostische und therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind. Diese Entscheidungskompetenz wird zukünftig ausschließlich den (Landes)Behörden überlassen, die ihre Entscheidung dabei gemäß § 8 PsychThG in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines

Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats stützen können. Vorgaben an die (Landes)Behörden und den Wissenschaftlichen Beirat, wie die Prüfung des Nutzens erfolgen soll und die vergleichbar mit einer Prüfung durch den G-BA und das IQWiG wären, fehlen.

Das Berufsrecht würde damit wesentliche Grundsätze des Sozialrechts außer Kraft setzen. Dies ist bei keiner anderen Arzt-/Leistungserbringergruppe in der GKV so vorgesehen. Die Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung des Wissenschaftlichen Beirats, sowie die Nähe zur Bundesärztl- und Bundespsychotherapeutenkammer lassen zudem große Einflussmöglichkeiten bei der Anerkennung neuer Verfahren zu.

Es fehlt darüber hinaus an gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Beirats. Dieser bestimmt ausschließlich selbst, nach welcher Methodik er Verfahren und Methoden prüft. Der Wissenschaftliche Beirat hat jedoch die Möglichkeit, seine Methodik an niedrigeren Evidenzstufen auszurichten als der G-BA, was für die Qualität der Versorgung der GKV-Versicherten ein erheblicher Rückschritt wäre, da eine Überprüfung des Ergebnisses des Wissenschaftlichen Beirats durch den G-BA zukünftig entfallen würde.

Zusammenfassend sind die Änderung strikt abzulehnen und stellen ein ganz erhebliches Risiko für die Patientensicherheit dar. Auch fehlt dem G-BA zukünftig jede Möglichkeit, Psychotherapieverfahren aus der Versorgung auszuschließen, wenn ihr Nutzen oder ihre Wirksamkeit nicht nachgewiesen oder sie unwirtschaftlich sind.

Patientensicherheit verankern

Aus Sicht des vdek ist in den Zielen des Studiums nach § 7 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) das wichtige Thema „Patientensicherheit“ in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Psychotherapeuten zu verankern. Dieses fehlt bisher völlig. Auch im Rahmen von Psychotherapie kann es zu einer Vielzahl von unerwünschten Ereignissen kommen, insbesondere bei Menschen mit mittleren und schweren psychischen Erkrankungen, die oftmals mehrere Diagnosen haben und pharmakologisch behandelt werden. Eine grundlegende Aufnahme des Themas Patientensicherheit in die Aus-, Weiter- und Fortbildung ist aus Sicht des vdek daher dringend erforderlich.

- **Siehe hierzu den Änderungsvorschlag unter Nr. 2 zu Artikel 1 § 7.**

Regelungen für Kinder- und Jugendliche beibehalten

Die Regelungen zum Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen im Referentenentwurf führen nach Einschätzung des vdek dazu, dass die Sonderregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfallen, nach der eine Behandlung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zulässig ist. Durch den Wegfall würden die üblichen Regelungen auch für Kinder- und Jugendliche gelten

und eine Behandlung ausschließlich bis zur Beendigung des 18. Lebensjahres möglich. Um den besonderen Belangen und Anforderungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung zu tragen, plädieren die Ersatzkassen für eine Ausweitung der Behandlungsmöglichkeiten.

- **Siehe hierzu den Änderungsvorschlag unter Nr. 2 zu Artikel 1 § 27.**

2. Kommentierung des Gesetzes

Zu Artikel 1 § 7 (Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist)

Sachverhalt:

Geregelt werden die Ziele und Inhalte des Studiums, welches Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist.

Bewertung:

Die geplanten Regelungen erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Allerdings fehlt das aus Sicht des vdek sehr wichtige Thema „Patientensicherheit“ in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Psychotherapeuten bislang völlig. Auch im Rahmen von Psychotherapie kann es zu einer Vielzahl von unerwünschten Ereignissen kommen, insbesondere bei Menschen mit mittleren und schweren psychischen Erkrankungen, die oftmals mehrere Diagnosen haben und pharmakologisch behandelt werden. Eine grundlegende Aufnahme des Themas Patientensicherheit in die Aus-, Weiter- und Fortbildung ist aus Sicht des vdek daher dringend erforderlich. Hierbei kann u. a. auf das Mustercurriculum Patientensicherheit der Weltgesundheitsorganisation zurückgegriffen und dieses entsprechend angepasst werden.

Änderungsvorschlag:

In § 7 Absatz 3 wird eine zusätzliche Nummer 9 eingefügt:

„9. Patientensicherheit ist als ein wesentliches Ziel allen psychotherapeutischen Handelns zu begreifen. Das Studium hat die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.“

Zu Artikel 1 § 27 (Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen)

Sachverhalt:

Es wird geregelt, dass die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre alte Berufsbezeichnung behalten dürfen und den Psychotherapeuten nach neuer Berufsbezeichnung mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt sind.

Bewertung:

Die Regelungen sind grundsätzlich folgerichtig. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass der Wegfall des § 1 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz 1998 dazu führt, dass die Sonderregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfällt, nach der eine Behandlung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zulässig ist. Durch den Wegfall würden die üblichen Regelungen für Kinder- und Jugendliche gelten, die bspw. in § 7 Nr. 1 SGB VIII oder § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB V ausgeführt sind und eine Behandlung ausschließlich bis zur Beendigung des 18. Lebensjahres vorsehen.

Änderungsvorschlag

Dem § 27 n.F. werden folgende Sätze angehängt:

„Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.“

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel.: 030/2 69 31 – 0

Fax: 030/2 69 31 – 2900

Politik@vdek.com